

Geschäftsordnung für den örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II in der Optionskommune Stadt Erlangen

§ 1 Aufgaben

(Abs. 1) Der örtliche Beirat nach § 18 d SGB II berät das Jobcenter der Stadt Erlangen bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen. Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:

- Beobachten und Analysieren des lokalen und regionalen Arbeitsmarktes
- Empfehlungen an das Jobcenter
- Stellungnahmen zu Projekten und Vorhaben
- Initiieren von Projekten oder Konzeptvorschlägen und Unterstützung bei der Durchführung
- Unterstützung bei der lokalen Öffentlichkeitsarbeit

(Abs. 2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Besetzung

(Abs. 1) Dem Beirat gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an:

- je eine Person aus jeder Stadtratsfraktion
- zwei Personen aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- eine Person aus dem Industrie- und Handelsgremium Erlangen
- eine Person aus der Kreishandwerkerschaft Erlangen
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Erlanger Wohlfahrtsverbände
- die Sozialreferentin der Stadt Erlangen
- der Vorsitzende des Verwaltungsrats der GGFA

(Abs. 2) Über die, in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die entsendenden Organisationen nach eigenem Ermessen. Die formale Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses, und zwar jeweils bis zum Ende der Stadtratswahlperiode.

(Abs. 3) Sozialamtsleitung und GGFA-Vorstand nehmen ohne Stimmrecht an den Beiratssitzungen teil. Der Beirat kann weitere fachkundige Personen als Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

(Abs. 4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer von 2 Jahren. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirats ein und leitet die Sitzungen.

(Abs. 5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Einberufung

(Abs. 1) Der Beirat soll möglichst einmal im Quartal tagen. Dabei sollen die Sitzungstermine möglichst so gelegt werden, dass die SGB II-Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA, sowie die anderen den SGB II-Vollzug betreffenden Vorlagen der aktuellen SGA-Sitzung auch zur Beiratssitzung vorliegen. Die Sitzungstermine sollen jeweils jeweils für ein Jahr im Voraus vereinbart werden.

(Abs. 2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder ist der Beirat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(Abs. 3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(Abs. 4) Über die Sitzungen des Beirats wird von der Verwaltung eine Ergebnismünderschrift gefertigt, die allen Beiratsmitgliedern zugesandt wird.

§ 4 Beschlussfassung

(Abs. 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(Abs. 2) Gegenstand von Beschlussfassungen können nur Empfehlungen an das Jobcenter der Stadt Erlangen zu Auswahl und Gestaltung von Integrationsinstrumenten oder –maßnahmen bei der SGB II-Umsetzung in der Stadt Erlangen sein.

(Abs. 3) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde in der Beiratssitzung am
beschlossen und tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft.

Erlangen, den

Unterschrift des/der Vorsitzenden

Gesetzestext:

§ 18 d SGB II Örtlicher Beirat

(S. 1) Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b wird ein Beirat gebildet.

(S. 2) Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

(S. 3) Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

(S. 4) Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

(S. 5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(S. 6) Die Sätze 1 – 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.